

# Hausordnung

## für das Jugendhaus der Gemeinde Forst

**Am 6. Dezember 2008 wurde das Forster Jugendhaus eröffnet und seiner Bestimmung übergeben. Das Jugendhaus soll ein Ort gemeinsamer Begegnungen junger Menschen sein. Jugendliche und Erwachsene sollen sich hier wohlfühlen, sie können hier ihre Freizeit gemeinsam sinnvoll verbringen und sich sozial engagieren. Es ist angedacht, dass die Einrichtung Menschen mit verschiedenen Neigungen einen Raum zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit bietet. Daher darf hier niemand wegen seiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Bildung, seines Geschlechts oder sonst eines Grundes benachteiligt oder diskriminiert werden. Die nachfolgende Hausordnung soll unter anderem das Miteinander und den Umgang der einzelnen Besucher untereinander im Jugendhaus regeln und festlegen.**

1. Das Jugendhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Forst.
2. Inhaber des Hausrechts ist die Gemeinde Forst als Träger der Einrichtung. Sie delegiert es für die Dauer der allgemeinen Öffnungszeiten, sonstigen Veranstaltungen und Projekten und deren Vor- und Nachbereitungszeit an das hauptamtliche Personal der Gemeinde Forst. Dieses kann es an ehrenamtliche Mitarbeiter oder an volljährige Mitglieder des Orga-Teams für genau festgelegte Zeiten weiter delegieren.  
  
Im Rahmen dieses Hausrechts können Besucher, die die Hausordnung oder den Hausfrieden verletzen, von den ausübenden Personen vom Gelände des Jugendhauses verwiesen werden. Den in Ausübung des Hausrechts ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Jede Person, die das Jugendhaus betritt und somit nutzt, erklärt sich bereit, die Hausordnung zu befolgen.
4. Alle Tätigkeiten im Jugendhaus und auf dem Gelände des Jugendhauses oder Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Jugendhaus dürfen nicht gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Es ist untersagt, in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste verfassungsfreundlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen.
5. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
6. Das Jugendhaus steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12 bis 27 Jahren offen. Projekt- und angebotsbezogen können diese Altersgrenzen erweitert werden.
7. Die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt ist verboten. Es wird ein würdiger und respektvoller Umgang miteinander gepflegt.
8. Im Jugendhaus ist jegliche parteipolitische Werbung untersagt.
9. Der Aufenthalt im Jugendhaus erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Forst haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen von Wert- und sonstigen Gegenständen.
10. Die Öffnungszeiten und Angebote werden auf der Jugendseite im Mitteilungsblatt, in den Internetseiten der Gemeinde und im Jugendhaus bekannt gegeben. Besondere Öffnungszeiten (z. B. für Veranstaltungen) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde möglich.